

Grundstückseigentümer: Name, Vorname
Anschrift (Straße):
PLZ und Ort:

Ort, Datum
Telefon

<p>Zweckverband Wasserversorgung Berching-Iltelhofener Gruppe Pettenkoferplatz 12</p> <p>92334 Berching</p>

Antrag

<input type="checkbox"/>	auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
<input type="checkbox"/>	Änderung eines bestehenden Wasseranschlusses
(bitte auch Rückseite ausfüllen und unterschreiben)	

Ich beantrage hiermit gemäß §§ 9 ff. der derzeit geltenden Wasserabgabensatzung (WAS) für das Grundstück

Flurnummer:	Gemarkung:
in (Anschrift des Grundstück):	

den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung.

<input type="checkbox"/>	Die Einrichtung eines vorläufigen Bauwasseranschlusses wird benötigt.
<input type="checkbox"/>	Ich beabsichtige, eine Regenwasseranlage zu installieren.
<input type="checkbox"/>	Ich beabsichtige nicht , eine Regenwasseranlage zu installieren.

Hinweis: Regenwasseranlagen sind dem Wasserversorger anzuzeigen.
 **Es wird darauf hingewiesen, dass eine direkte Verbindung von Regenwasseranlagen mit Trinkwasseranlagen nach DIN 1988 Teil 4 nicht zulässig ist.**

Die Anschlussarbeiten werden ausgeführt von

Name der Firma	Anschrift:	PLZ und Ort:
----------------	------------	--------------

Ich bin davon unterrichtet worden, dass nach der derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensatzung (BGS)

- a) Beiträge nach der Grundstücksfläche und Geschossfläche zu entrichten sind
- b) der Aufwand für die Erstellung des Hausanschlusses, soweit die Leistungen auf Privatgrund zur Ausführung kommen, erstattungspflichtig sind
- c) für die Wasserentnahme Gebühren zu entrichten sind
- d) sofern ein Bauwasseranschluss erstellt wird, eine Pauschale von 150,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten ist

Ich wurde über die Pflichten der Abnehmer gemäß § 13 WAS unterrichtet.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserversorgers, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Wasserversorger auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserversorger für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer	Verteiler: => Wasserwart => Steueramt
------------	------------------------------------	---

Zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener-Gruppe, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Ludwig Eisenreich, im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und

Grundstückseigentümer: Name, Vorname
Anschrift (Straße), PLZ und Ort:

- im Folgenden „Anschlussnehmer/in“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundsatz des öffentlichen Rechts

Der Zweckverband betreibt in Berching eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Rechte und Pflichten sowohl des Zweckverbandes als auch der Anschlussnehmer ergeben sich aus der Wasserabgabesatzung vom 13.02.2007 und der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2017 und werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, nicht berührt. Dem Anschlussnehmer sind die Bestimmungen beider Satzungen bekannt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der/Die Anschlussnehmer/in beantragt für das Grundstück mit der Fl.-Nr. der Gemarkung die Änderung des bestehenden Wasseranschlusses gemäß § 3 in Verbindung mit § 8 der Wasserabgabesatzung (WAS). Der Zweckverband wird im Einvernehmen mit dem/der Anschlussnehmer/in den Grundstücksanschluss ändern. Der/Die Anschlussnehmer/in verpflichtet sich, die Kosten für die Änderung des Grundstücksanschlusses auch im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes zu übernehmen. Der Kostenersatz ist unter Vorlage der Aufmaße innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgasordnung (AO) 1977 zu entrichten.

§ 3 Herstellungsbeiträge

Für das in § 2 genannte Grundstück wurden Herstellungsbeiträge gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung festgesetzt und entrichtet.

Für Grundstücks- und Geschossflächenmehrungen kann eine weitere Beitragspflicht entstehen. Die Beiträge hierfür sind nach § 5 Abs. 5 der derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichten.

§ 4 Schlussbestimmungen

Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen, soweit sie nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, sind unwirksam.

Ort, Datum

Eisenreich
Verbandsvorsitzender

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer/in